



Corporate Governance-Bericht 2018

1) Einleitung

Der Bundes – **Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017** – siehe: <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=66560>) wurde am 28. Juni 2017 durch die Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung. Der B-PCGK 2017 gilt für Unternehmen, an denen der Bund direkt oder indirekt mit mindestens 50 Prozent am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt ist (siehe Punkt 3.4.1 B-PCGK 2017) „(...) mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz (...), soweit dem auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen“ (vgl. Punkt 4.1 B-PCGK 2017). **Ziel** ist, sicherzustellen, dass staatseigene und staatsnahe Unternehmen einen positiven, fairen, transparenten Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Effizienz und Wettbewerbskraft Österreichs in einer allgemein anerkannten und geschätzten Weise leisten.

Die **Austrian Development Agency (ADA)**, die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, ist eine gem. § 6 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G, idF 2003) **zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes** (Eigentümerversorger ist das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, BMEIA) stehende **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**, mit mehr als 100 Bediensteten und im Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresumsatz von ungefähr EUR 112 Mio. Der **B-PCGK 2017 ist daher auch auf die ADA anwendbar**. Wesentliche Aufgabe der ADA ist die Erarbeitung und Abwicklung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit (§ 8 EZA-G).

2) Erläuterungen zum B-PCGK 2017 und Corporate Governance-Bericht

Im Kodex enthalten sind einerseits **zwingend umzusetzende Bestimmungen** (mit „K“ gekennzeichnet), andererseits **Empfehlungen** (mit „C“ gekennzeichnet), von denen abgewichen werden kann. Inwieweit den Bestimmungen dieses Kodex entsprochen wurde/wird bzw. inwieweit von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen abgewichen wurde/wird sowie aus welchen Gründen dies erfolgt ist, muss im **Corporate Governance-Bericht** (5 B-PCGK 2017) dargestellt werden. Dieser ist **jährlich** von der Geschäftsführung von in den Geltungsbereich des B-PCGK 2017 fallenden Unternehmen gemeinsam mit dem jeweiligen Überwachungsorgan und gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ (im Fall der ADA ist dies die Generalversammlung) vorzulegen und zu veröffentlichen (15.1.1 iVm. 12.1 B-PCGK 2017).

3) Umsetzung des B-PCGK 2017 durch die ADA

Die Bestimmungen des B-PCGK 2017 für das Geschäftsjahr 2018 wurden von der ADA umfassend analysiert und bestmöglich in die Unternehmensstrukturen aufgenommen und umgesetzt.

4) Organe der Gesellschaft

a. Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung

Gem. § 11 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz bzw. Pkt. 6.1 des Gesellschaftsvertrages besteht die ADA-Geschäftsführung aus einer/m GeschäftsführerIn, die/der für höchstens für vier Jahre bestellt wird. Gem. Pkt. 2.1 Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird die Geschäftsführung nach dem Stellenbesetzungsgesetz (idGF) öffentlich ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den/die BundesministerIn des Bundesministeriums für Europa,

Integration und Äußeres. Anfang 2017 wurde die derzeitige Geschäftsführung öffentlich ausgeschrieben und im Juli 2017 neu besetzt:

Person	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dr. Martin Ledolter, LL.M.	1972	1. Juli 2013	30. Juni 2021

b. Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nimmt ihre Aufgaben **im Sinne geltender gesetzlicher Vorschriften**, insbesondere der geltenden Bestimmungen des EZA-G, des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wahr. Insbesondere agiert sie dabei nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen **zum Wohl der Gesellschaft** (vgl. auch Pkt.3.2 der Geschäftsordnung der GF), im Sinne der Grundsätze der **Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers, der ArbeitnehmerInnen und des öffentlichen Interesses. Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt in enger Abstimmung und im Austausch mit leitenden Angestellten sowie in regem Informationsaustausch mit dem Eigentümer und dem vom Eigentümer eingesetzten Überwachungsorgan.

Für die Einhaltung der Vorschriften, der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sowie den Schutz von Vermögen und Information hat die Geschäftsführung ein umfassendes und laufend aktualisiertes **internes Kontrollsystem (IKS)** etabliert. Neben zahlreichen Verhaltensrichtlinien, der Anwendung des Vier-Augen Prinzips, der Definition und Etablierung eines Projektzyklusmanagements, einem Whistleblower-System bestehend aus einer Meldestelle in der ADA und einer externen Ombudsperson (u.a.) zählt dazu auch die Implementierung eines umfassenden Risikomanagement-Systems und -controllings. Durch die Durchführung von zweimal jährlich stattfindenden **Risikomanagement-Meetings** können Risiken und Gegenmaßnahmen frühzeitig identifiziert und entsprechend gegengesteuert werden. Über die an eine externe Stelle ausgelagerte **interne Revision** werden zudem unabhängige Prüfungen operativer und administrativer Prozesse sowie die ADA-internen Überwachungsprozesse durchgeführt. Dadurch soll die Qualität der Arbeit laufend verbessert werden.

Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mit beschränkter Haftung (Austrian Development Agency) der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- Die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelnen EUR 75.000 und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 200.000 übersteigen;
- Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelnen EUR 75.000 und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 200.000 übersteigen;
- Die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelnen EUR 20.000 übersteigen;
- Die Aufnahmen und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- Einführung und Veränderung bleibender sozialer Maßnahmen für die Belegschaft (z.B. Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung neuer Sachbezüge);
- Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 78 Abs 1 des Aktiengesetzes 1965;

- Abschluss oder Änderung von Betriebsvereinbarungen, durch welche Angelegenheiten von weitreichender Bedeutung geregelt werden oder aus denen sich erhebliche finanzielle Auswirkungen ergeben;
- Die Erteilung der Prokura und
- Der Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Wert einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag übersteigt oder die eine dauernde oder mehrjährige Belastung der Gesellschaft zur Folge haben.

c. Weitere Mitgliedschaften in Überwachungsorganen

Der Geschäftsführer nimmt per 31. Dezember 2018 keine Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr.

d. Vergütung der Geschäftsführung

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung im Jahr 2018 beliefen sich auf EUR 159.365,98, davon EUR 139.440 an erfolgsunabhängigem Jahresbruttogehalt und EUR 19.925,98 an erfolgsbezogener Prämie.

e. Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrats

Das vom Eigentümer gem. § 12 EZA-G eingesetzte Überwachungsorgan der ADA ist der Aufsichtsrat (AR). Der AR der ADA besteht aus zwölf Mitgliedern, deren Funktionsperiode bis zu vier Jahre beträgt. Gem. § 12 EZA-G

- werden sechs Mitglieder vom/von der BundesministerIn für auswärtige Angelegenheiten (nunmehr: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, BMEIA) ernannt. Aus diesen Mitgliedern ist vom/von der BundesministerIn für Europa, Integration und Äußeres die/der Vorsitzende zu ernennen.
- wird je ein Mitglied vom/von der BundesministerIn für Finanzen, vom/von der BundesministerIn für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, BMNT), vom/von der BundesministerIn für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (nunmehr: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, BMASGK) und vom/von der BundesministerIn für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, BMDW) ernannt. Der/die BundesministerIn für Europa, Integration und Äußeres ernennt aus diesen Mitgliedern eine/n stellvertretenden/n Vorsitzende/n.
- wird ein Mitglied von den Landeshauptleuten im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer bestellt.
- wird ein Mitglied von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der ArbeitnehmerInnen entsendet.

Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2018 (Funktionsperiode von 01.01.2016 –31.12.2019) mit Stichtag 31.12.2018:

Name	Geburtsjahr	Nominiert durch	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Botschafterin Dr.ⁱⁿ Désirée Schweitzer* Vorsitzende	1960	BMEIA	16.03.2018	31.12.2019
Sektionschefin Mag.^a Bernadette Marianne Gierlinger Stv. Vorsitzende	1968	BMDW	Mitglied seit 15.03.2011 Stv. Vorsitzende seit 26.04.2011	31.12.2019
Botschafterin Dr.ⁱⁿ Elisabeth Bertagnoli Mitglied	1961	BMEIA	15.11.2018	31.12.2019
Botschafter Mag. Alexander Marschik Mitglied	1967	BMEIA	01.01.2016	31.12.2019
Gesandte Dr.ⁱⁿ Alice Irvin Mitglied	1974	BMEIA	16.10.2018	31.12.2019
Botschafterin Mag.^a Sylvia Meier-Kajbic Mitglied	1964	BMEIA	19.02.2018	31.12.2019
Ministerialrätin Dr.ⁱⁿ Ingrid Ehrenböck-Bär* Mitglied	1959	BMF	01.01.2004	31.12.2019
Hofrat i.R. Dr. Harald Ropper* Mitglied	1947	BMEIA	01.01.2008	31.12.2019
Mag. Bernhard Bouzek Mitglied	1968	Amt der Wiener LReg.(Verbindungsstelle BL)	01.01.2016	31.12.2019
Botschaftsrat Mag. Gero Stuller Mitglied	1973	BMASGK	23.02.2018	31.12.2019
Mag.^a Elfriede-Anna More Mitglied	1972	BMNT	01.01.2008	31.12.2019
Mag.^a Susanne Thiard-Laforet* ArbeitnehmerInnenvertretung	1972	ADA Betriebsrat	01.10.2015	31.12.2019

* Mitglied im Prüfausschuss

Zum 31. Dezember 2018 befanden sich somit im ADA-Aufsichtsrat acht Frauen. Ihr Anteil betrug somit 66,7 Prozent der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat der ADA kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich in mindestens vier jährlich stattfindenden Plenarsitzungen nach. Das Plenum tagte auch 2018 viermal. Zur Prüfung des

Jahresabschlusses kam zudem ein Prüfausschuss, bestehend aus drei Aufsichtsratsmitgliedern sowie der ArbeitnehmerInnen-Vertretung, im Mai 2018 zusammen.

f. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Gem. Pkt. 13.1 ADA-Gesellschaftsvertrag kann der ADA-Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse sowie eine allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Pkt. 13.2 und 13.3 geben vor, dass Ausschüsse aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bestehen müssen und für einen Beschluss die einfache Mehrheit erforderlich ist (Verweis auf Pkt. 12.5 Gesellschaftsvertrag). In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde in § 10 festgelegt, dass Ausschüsse auf Dauer oder für einzelne Aufgaben festgelegt werden können und zur **Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses** jedenfalls **ein Ausschuss** bestellt wird. Im Mai 2018 tagte ein aus drei Aufsichtsratsmitgliedern (inkl. Vorsitz) sowie der ArbeitnehmerInnenvertretung bestehender **Prüfausschuss** zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses.

Diese Vorgangsweise **entspricht sämtlichen im B-PCGK 2017 verankerten Grundsätzen** (vgl. z.B. 11.4.1: sofern nicht gesetzlich bereits normiert, soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens das Überwachungsorgan Ausschüsse zur Vorberatung bestimmter Sachthemen bilden).

g. Vergütung des Aufsichtsrats

Kein Mitglied des ADA-Aufsichtsrats erhielt eine Vergütung für seine/ihre Tätigkeit im ADA-Aufsichtsrat.

h. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Gemäß den Bestimmungen des B-PCGK 2017 berichtet die ADA-Geschäftsführung regelmäßig über alle Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung sowie Risikolage und Risikomanagement des Unternehmens. Ebenso über die Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Regelungen, über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds sowie über alle Abweichungen von aufgestellten Plänen, Zielen unter Angaben von Gründen (B-PCGK 2017 8.1.4.1 bis 8.1.4.4). Neben der regelmäßigen Berichterstattung im Rahmen der viermal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen (Quartalsberichte und Jahresbericht sowie Berichterstattung in den Sitzungen), finden informell zahlreiche Gespräche und Informationsaustausch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats statt.

Zudem wird in den Aufsichtsratssitzungen regelmäßig (zweimal jährlich) über den Stand des Risikomanagements und anlassbezogen über wesentliche Entwicklungen (z.B. über das Geschäftsfeld Delegierte Kooperation) der ADA ebenso berichtet wie (laufend) interne Revisionsberichte den AR-Mitgliedern zugesandt werden. Das jährliche Arbeitsprogramm, die zentrale Arbeitsgrundlage der ADA, wird vom AR am Ende jedes Jahres für das nächste Jahr geprüft und der/dem BundesministerIn für Europa, Integration und Äußeres zur Genehmigung empfohlen (§ 8 Abs. 2 EZA-G).

Die strategische Ausrichtung der ADA wird ebenso mit dem Aufsichtsrat abgestimmt wie deren Umsetzung. § 9 Abs. 4 EZA-G entsprechend wurde in diesem Sinne ein an die veränderten Rahmenbedingungen angepasstes Unternehmenskonzept vom Aufsichtsrat in seiner vierten Sitzung 2014 genehmigt. Im Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und jener für die Geschäftsführung ist zudem ein umfassender Katalog an Geschäften normiert, denen der AR zustimmen muss. Insbesondere Projekte und Programme, die eine gewisse Vertragssumme übersteigen, müssen vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

5) D & O Versicherung

Die ADA verfügt über eine Vermögenshaftpflichtversicherung zugunsten von Organmitgliedern und leitenden Angestellten. Grundlage für die Entscheidung für eine Haftpflichtversicherung war eine Risikoabwägung im Zusammenhang mit sämtlichen Aktivitäten der ADA, insbesondere ihrer internationalen Tätigkeit. Die Versicherung ist auf Basis der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit im Sinne einer Risikominderungspflicht geboten und angemessen. Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Die Versicherung schließt die Deckung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aus. Die Kosten trägt das Unternehmen.

6) Gender Mainstreaming

Mitglieder der Geschäftsführung werden von der/vom BundesministerIn für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) gemäß BGBl. 26/1998 „Stellenbesetzungsgesetz“ aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach dessen Grundsätzen bestellt.

Mitglieder des Aufsichtsrats werden gem. § 12 EZA-G von der/dem BundesministerIn für auswärtige Angelegenheiten (nunmehr: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, BMEIA) (sechs Mitglieder), von der/vom BundesministerIn für Finanzen (ein Mitglied), von der/vom BundesministerIn für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, BMNT) (ein Mitglied), von der/vom BundesministerIn für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (nunmehr: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, BMASGK) (ein Mitglied), von der/vom BundesministerIn für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, BMDW) (ein Mitglied) ernannt, von den Landeshauptleuten im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer bestellt (ein Mitglied) und von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der ArbeitnehmerInnen entsendet (ein Mitglied).

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt zum 31. Dezember 2018 66,7 Prozent.

Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung sind für die ADA nicht nur wichtige Anliegen, sondern eine Selbstverständlichkeit. Im Ende 2014 vom ADA Aufsichtsrat genehmigten und derzeit gültigen Unternehmenskonzept¹ wurde Geschlechterfairness sowohl in Programmen und Projekten als auch innerhalb der Organisation als ein wesentlicher Eckpfeiler des Grundverständnisses der ADA definiert, im Code of Conduct der ADA² ist die Verpflichtung verankert, allen Menschen respektvoll, gleichberechtigt und würdevoll zu begegnen, Chancengleichheit zu leben und jede Form von Belästigung oder Diskriminierung zu unterlassen. Jeder Form von Diskriminierung wird entschieden entgegengetreten. Die Einführung flexibler Arbeitszeitmodelle fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Eine Gleichbehandlungsbeauftragte bietet individuelle Beratung an, Kinderbetreuungszeiten werden in der ADA als Vordienstzeiten angerechnet.

Der Frauenanteil in der Geschäftsleitung betrug im Geschäftsjahr 2018 0 Prozent.

Der Frauenanteil in leitenden Positionen (Stabsstellenleitung, Abteilungsleitung und Referatsleitung) betrug im Geschäftsjahr 2018 42,86 Prozent.

¹

http://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Unternehmenskonzept/ADA_UK_2014.pdf, S. 20 und 40ff.

²

http://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Compliance/DE_Code_of_Conduct_ADA_Jan2019.pdf

7) Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK 2017 ist mindestens alle fünf Jahre extern zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Der Bericht der Evaluierung wird gemeinsam mit dem Corporate Governance Bericht veröffentlicht und kann auf www.entwicklung.at eingesehen werden.

Botschafterin Dr. ⁱⁿ Désirée Schweitzer
Vorsitzende des ADA-Aufsichtsrats

Dr. Martin Ledolter, LL.M.
Geschäftsführer der ADA